

Leitfaden

für
Ausstellungsleiter,
Sonderleiter
und Ringhelfer



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Begriffsbestimmung

Rassehunde-Ausstellungen (§ 1 Nr. 1)

Rassehunde-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen (hierfür gilt die VDH-Ausstellungs-Ordnung):

- Zuchtfördernde Einrichtung
- Öffentliche Veranstaltungen
- Dienen der Bewertung von Rassehunden
- Vermitteln den Stand der Zucht
- Bringen der Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Einteilung der Ausstellungen (§ 2 Nr. 1)

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
(für alle Rassen mit CACIB-Vergabe)
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
(für alle Rassen ohne CACIB-Vergabe)
3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen
der VDH-Mitgliedsvereine
(auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen (§ 2 Nr. 3)

Unterliegen nicht den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

- Es dürfen keine VDH-Anwartschaften vergeben werden.
- Es dürfen auch keine Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ vergeben werden.
- Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Identitätsüberprüfungen (§ 4 Nr. 1)

- Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich. Näheres regelt der Verein (bei Sonderschau) oder Veranstalter.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Abstammungsnachweise einsehen (§ 20 Nr. 2)

- Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen den Abstammungsnachweis einsehen lassen.
- Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Mitführen von Dokumenten (§ 9 Nr. 3)

- Abstammungsnachweise
- Leistungsurkunden
- Nachweise über Siegertitel

sind auf Anforderung vorzulegen (Originale oder ggf. Kopien).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Personen im Ring (§ 12)

- Zuchtrichter
- Zuchtrichter-Anwärter
- Sonderleiter
- Ringsekretäre
- Ordner
- Dolmetscher
- Hundeführer
- Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten.



Rechtzeitiges Vorführen (§ 9 Nr. 2)

- Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller / Vorführer selbst verantwortlich.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Tragen der Katalognummer (§ 9 Nr. 4)

- Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Double Handling (§ 9 Nr. 5)

- Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes durch den amtierenden Richter geahndet werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zurechtmachen des Hundes (§ 9 Nr. 6)

- Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
- Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt.
- Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Haftung (§ 8)

- Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Anerkennung Formwertnoten und Platzierungen (§ 9 Nr. 1)

- Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters sind unanfechtbar.
- Sie unterliegen keiner Überprüfung.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Beleidigung/Öffentliche Kritik (§ 9 Nr. 1)

- Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Hausrecht und Hausverbote (§ 11 Nr. 1)

- Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts.
- Er kann Hausverbote verhängen.
- Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Formelle Beanstandungen (§ 10)

- Sicherheitsgebühr: 150,00 EUR
- Bei Spezialausstellungen unverzüglich und schriftlich an Ausstellungsleitung
- Bei Int. + Nat. Ausstellungen binnen 2 Tagen an VDH-Geschäftsstelle
- Sicherheitsgebühr wird nicht erstattet, wenn Einspruch unbegründet



Disziplinarmaßnahmen (§ 37 Nr. 1)

- Verstöße gegen die VDH-Ausstellungs-Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuständigkeiten für Disziplinar- maßnahmen (§ 37 Nr. 10)

- Spezial-Rassehunde-Ausstellungen:
Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

VDH-Spesen-Ordnung

- Zuchtrichter auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen: Anspruch auf Auslagenerstattung nach der VDH-Spesen-Ordnung.
- Gleiches gilt für lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer (wenn für anderen Verein tätig).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zulassung von Hunden / Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (§ 4 Nr. 1)

Zugelassen sind nur Rassehunde,

- deren Standard bei der FCI und/oder VDH hinterlegt ist.
- FCI-/VDH-anerkannte Ahnentafel oder FCI-/VDH-anerkannte Registrierbescheinigung



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zulassung von läufigen Hündinnen (§ 4 Nr. 4)

- Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen ausgestellt werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Nicht zuzulassende Hunde (§ 4 Nr. 3)

- bissige Hunde
- kranke Hunde
- mit Ungeziefer behaftete Hunde
- sichtlich trächtige Hündinnen
- Hündinnen in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen
- nachweislich taube oder blinde Hunde
- kastrierte Rüden



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Ausstellungsverbot für kupierte Hunde (§ 4 Nr. 2)

Es gilt ein Ausstellungsverbot für kupierte Hunde aus dem In- und Ausland, wenn

1. die Ohren kupiert sind und/oder
2. die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

Achtung: Keine Ausnahme mehr aufgrund Bescheinigung medizinischer Indikation!



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Ausstellungssperre für Hunde (§ 37 Nr. 4)

- Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 37 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.



Nicht im Katalog aufgeführte Hunde (§ 37 Nr. 5)

- Können nicht bewertet werden (Ausnahme: Aufnahme in den Katalog durch Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben).
- Bestätigung der Ausstellungsleitung erforderlich.



Hunde von Ausstellungsleitern (§ 5 Nr. 1)

- Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden (gilt auch für Spezial-Rassehund-Ausstellungen).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Hunde von Sonderleitern und Ringhelfern (§ 5 Nr. 2)

Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung ausstellen.

- Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- Ringhelfer dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Kommerzielle Hundehändler (§ 5 Nr. 4)

- Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen.
- Mitglieder und Züchter von Vereinen außerhalb des VDH können ausstellen
- Ausschlaggebend ist die Voraussetzung, dass der ausgestellte Hund eine FCI-anerkannte Ahnentafel oder FCI-anerkannte Registrierbescheinigung hat).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Ausstellungssperre von Personen (§ 5 Nr. 3 + § 37 Nr. 4)

- Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehundeausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr / Offene Meldegelder (§ 6 Nr. 1)

- Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr / Offene Meldegelder (§ 6 Nr. 1)

- Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen erhält der Sonderleiter eine Liste, auf der die Aussteller verzeichnet sind, die ihr Meldegeld noch nicht oder nicht vollständig gezahlt haben. Diese Hunde dürfen nicht gerichtet werden; es sei denn, der Aussteller legt eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vor, dass vollständig gezahlt wurde. Der Sonderleiter darf nicht selbst irgendwelche Zahlungsbelege prüfen und daraufhin Hunde zur Bewertung zulassen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Meldeschluss (§ 13 Nr. 2)

- Der offizielle Meldeschluss (häufig der 2. Meldeschluss) ist der Stichtag für die Berechtigung zur Meldung in der Champion- und Gebrauchshundklasse.
- Für den Hund muss am Tage des offiziellen Meldeschlusses den entsprechenden Titel oder das Leistungs-/Ausbildungs-kennzeichen bestätigt sein.
- Dies ist unabhängig davon, dass die Ausstellungsleitung evtl. noch Meldungen nach dem offiziellen Meldeschluss annimmt.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zurückziehen einer Meldung (§ 6 Nr. 5)

- Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich.
- Bis max. 25 % der Meldegebühren können als Bearbeitungsgebühr einbehalten werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Nachmeldungen (§ 4 Nr. 5)

- Sind nicht möglich (Ausnahme: Zuchtgruppen, Paarklassen, Nachzuchtgruppen und Junior Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Klasseneinteilung (§ 13)

- | | |
|------------------------|--------------|
| 1. Jüngstenklasse | 6-9 Monate |
| 2. Jugendklasse | 9-18 Monate |
| 3. Zwischenklasse | 15-24 Monate |
| 4. Offene Klasse | ab 15 Monate |
| 5. Gebrauchshundklasse | ab 15 Monate |
| 6. Championklasse | ab 15 Monate |
| 7. Veteranenklasse | ab 8 Jahren |



Klasseneinteilung (§ 13)

- Die Einrichtung der Klassen 2-6 ist für alle Rassehundeausstellungen verbindlich vorgeschrieben.
- Auf termingeschützten Rassehundeausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Puppy class / Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse).



Jugendklasse (§ 13 Nr. 2)

- Höchstmögliche Formwertnote in der Jugendklasse
Vorzüglich (V)
- In den Fällen, in denen bei Internationalen oder Nationalen Rassehund-Ausstellungen keine Sonderschau der Kategorie I angegliedert wird, ist die höchstmögliche Formwertnote Vorzüglich (V).



Jugendklasse (§ 13 Nr. 2)

- Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem erstplatzierten Rüden (sofern er die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) und der erstplatzierten Hündin (sofern sie die höchstmögliche Formwertnote erhalten hat) der Jugendklasse ermittelt und nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.



Gebrauchshundklasse (§ 13 Nr. 2)

- Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Championklasse (§ 13 Nr. 2)

- Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde
- Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Championklasse (§ 13 Nr. 2)

- Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen.
- Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

~~Ehrenklasse (§ 13 Nr. 2)~~

- ~~• Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt wurde.~~
- ~~• Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen.~~
- ~~• Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert.~~
- ~~• Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.~~



Veteranenklasse (§ 13 Nr. 2)

- Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert.
- Aus dem erstplatzierten Rüde und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.



Veteranenklasse (§ 13 Nr. 2)

- Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt (1 Veteran je Rasse).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Stichtag für die Alterszuordnung (§ 13 Nr. 3)

- Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Versetzen eines Hundes (§ 14)

- Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Bei eindeutig falscher Klassenzuordnung (z.B. Geschlecht, Varietät etc.) erfolgt die Umsetzung durch das Ringpersonal (Sonderleiter) ohne Rücksprache mit dem Ausstellungsleiter.



Versetzen eines Hundes (§ 14)

- Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu.
- Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.



Reihenfolge des Richtens (§ 35)

Bei Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren:

- Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Jüngsten- und Jugendklasse.
- Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse.
- Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Anzahl der Hunde je Zuchtrichter (§ 21)

- Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zugeteilt werden.
- Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Anzahl der Hunde je Zuchtrichter (§ 21)

- Bei Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen treffen die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.
- Bei Spezial-Rassehundeausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Formwertnoten und Beurteilungen (§ 15)

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)



Formwertnoten und Beurteilungen (§ 15)

In der Jüngstenklasse (und Puppy class / Baby Klasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen):

vierversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Formwertnoten und Beurteilungen

(§ 15)

ohne Bewertung

Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Platzierungen (§ 16)

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.



Platzierungen (§ 16)

Beispiele:

a) Richtig

- V1, V2, SG 3, G, G
- V1, SG2, SG3, SG4, SG
- vv1, vv2, wv

b) Falsch

- V1, V2, SG1, SG2
- V1, V2, V3, G4
- vv1, vv2, vsp1, wv1



Platzierungen (§ 16)

2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.



Verspätet erscheinende Aussteller (§ 17)

- Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus.
- Er erhält jedoch eine Formwertnote.
- Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.



Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen (§ 18)

- Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
- Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters.



Wettbewerbe (§ 24)

1. Bester Hund der Rasse (BOB)
2. Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)
3. Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)
4. Veteranen-Wettbewerb
5. Zuchtgruppen-Wettbewerb
6. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
7. Paarklassen-Wettbewerb
8. Junior Handling



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Wettbewerbe (§ 24)

- Für alle Internationalen und Nationalen Ausstellungen ist 1.-8. verbindlich.
- Für Spezial-Rassehund-Ausstellungen wird 1.-8. (außer 2.) empfohlen.
- Jeder Wettbewerb darf nur von einem Zuchtrichter (vorher festlegen) bewertet werden.
- Geldpreise dürfen nicht ausgelobt werden.



Beste Hund der Rasse (BOB) (§ 24 Nr. 3)

- Für jede Rasse / Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, sowie für vorläufig von der FCI anerkannte Rassen und durch den VDH national anerkannte Rassen
- BOB nach dem Richten aller Klassen.
Rüden und Hündinnen aus Zwischen-, Champion- und Gebrauchshundklasse und Offene Klasse sowie der Beste Jugendhund und der Beste Veteran sind einzubeziehen.



Bester Hund der Rasse (BOB) (§ 24 Nr. 3)

- Es nehmen am BOB teil:
 - CACIB-Hunde (bei Nationalen Rassehundeausstellungen Hunde mit Anwartschaft Dt. Champion (VDH) oder (Klub))
 - Der Beste Jugendhund
 - Der Beste Veteran



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG) (§ 24 Nr. 3)

- Alle BOB der jeweiligen FCI-Gruppe (außer den national anerkannten Rassen)
- In den einzelnen FCI-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt (insgesamt 10 Gruppensieger).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Beste Hund der Rassehund- Ausstellung (BIS) (§ 24 Nr. 3)

- Auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen nehmen alle Gruppensieger teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der BIS ermittelt. Hierzu sind entweder zuvor die Tagessieger zu ermitteln oder der Veranstalter ermöglicht allen Gruppensiegern die Teilnahme.
- Auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen alle BOB teil.



Veteranen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)

- Teilnahmeberechtigt sind die Besten Veteranen der Rassen (1 bester Veteran je Rasse)
- Bewertung nach Standard. Dabei soll besonders auf die Kondition geachtet werden.
- Sollte dem Publikum besonders vorgestellt werden.
- Platzierung 1.-3.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)

- Mindestens 3 Hunde einer Rasse mit gleichem Zwingernamen
- Müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Nachzuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)

- Sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin.
- Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden oder einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Nachzuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)

- Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens „Gut“ erhalten haben; mindestens zwei müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden.
- Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.



Paarklassen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)

- Besteht aus einem Rüden und einer Hündin einer Rasse, die einem Eigentümer gehören.
- Die Beurteilung ist gleich der Zuchtgruppe. Gesucht wird das idealtypische Paar.
- Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.



Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften (§ 25)

- Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.

Beispiel:

Der V1-Hund der Zwischenklasse kann die Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ bekommen, muss sie aber nicht in jedem Fall erhalten.

- Ein Rechtsanspruch auf Titel und Titel-Anwartschaften besteht nicht.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Champion (VDH)

- Die Vergabe von Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen erfolgen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen).
- Vergabe der Anwartschaften in folgenden Klassen möglich:
 - Offene Klasse, Zwischenklasse, Championklasse, GebrauchshundklasseGetrennt nach Rüden und Hündinnen
Voraussetzung: V1



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Champion (VDH)

- Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden.

Voraussetzung: V2

Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war.

- Die Vergabebedingungen für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ sind in den Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Champion (Klub)

- Anwartschaften (auch CAC genannt) für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ können nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen in Wettbewerb gestellt werden.
- Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen können Anwartschaften nur vergeben werden, wenn eine Sonderschau angegliedert wurde.
- Der Titel „Deutscher Champion (Klub)“ wird von den VDH-Mitgliedsvereinen vergeben.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Champion (Klub)

- Für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ gibt es Mindestbestimmungen:
 - Mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern
 - Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Champion (Klub)

- Für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ gibt es Mindestbestimmungen:
 - Anwartschaften nur in Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse und Offene Klasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (Voraussetzung: V1). Manche Zuchtvereine haben strengere Bestimmungen: z.B. Vergabe nur an den besten Rüden und die beste Hündin (wie CACIB).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Champion (Klub)

- Für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ gibt es Mindestbestimmungen:
 - Anwartschaften dürfen von einem VDH-Mitgliedsverein am gleichen Tag und am gleichen Ort nur einmal vergeben werden.
 - Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Jugend-Champion (VDH)

- Die Vergabe von Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
- Vergabe der Anwartschaften nur in der Jugendklasse möglich.
Getrennt nach Rüden und Hündinnen.
Voraussetzung: Erstplatzierte Rüde und erstplatzierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Jugend-Champion (VDH)

- Für den zweitplatzierten Rüden / zweitplatzierte Hündin in der Jugendklasse kann eine Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ war.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Jugend-Champion (VDH)

- Vergabebedingungen für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“:
 - Mindestens drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen.
 - Mindestens zwei verschiedene Zuchtrichter
 - Keine zeitlichen Beschränkungen



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Jugend-Champion (Klub)

- Zahlreiche Zuchtvereine im VDH vergeben auch einen Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“, nähere Vorgaben hierfür gibt es nicht.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC (§ 27)

- Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehundeausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ und ein „neutrales Jugend-CAC“ in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III bewertet werden.



Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC (§ 27)

- Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und sollte – falls die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC (§ 27)

- Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Jugend-Champion (VDH) vergeben und sollte – sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem ggf. als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ anerkannt werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Veteranen-Champion (VDH)

- Die Vergabe von Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen erfolgen.
- Vergabe der Anwartschaften nur in der Veteranenklasse möglich.
Getrennt nach Rüden und Hündinnen.
Voraussetzung: Erstplatzierter Rüde oder erstplatzierte Hündin.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Veteranen-Champion (VDH)

- Für den zweitplatzierten Rüden / zweitplatzierte Hündin in der Veteranenklasse kann eine Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ war.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Veteranen-Champion (VDH)

- Vergabebedingungen für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“:
 - Mindestens drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen.
 - Mindestens zwei verschiedene Zuchtrichter
 - Keine zeitlichen Beschränkungen



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Deutscher Veteranen-Champion (Klub)

- Zahlreiche Zuchtvereine im VDH vergeben auch einen Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“, nähere Vorgaben hierfür gibt es nicht.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

CACIB / Internationaler Schönheitschampion

- Nur auf Internationalen Ausstellungen werden Anwartschaften (genannt CACIB) auf den Titel Internationaler Schönheitschampion in Wettbewerb gestellt.
- Der Zuchtrichter hat das Recht, auf Internationalen Ausstellungen jeweils den besten Rüden und die beste Hündin (CACIB) vorzuschlagen. Der zweitbeste Rüde und die zweitbeste Hündin können von ihm vorgeschlagen werden für das Res.-CACIB.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

CACIB / Internationaler Schönheitschampion

Aus den mit V1 der Offenen, Zwischen-, Gebrauchshund- und Champion-Klasse bewerteten Hunden ist die sogenannte „CACIB-Klasse“ zu bilden. Ein Hund von diesen Vieren (bei fehlender Gebrauchshundklasse ein Hund von den drei dann zur Verfügung stehenden) kann für das CACIB vorgeschlagen werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

CACIB / Internationaler Schönheitschampion

Der vorgeschlagene Hund wird dann aus der Gruppe herausgenommen, die CACIB-Klasse wird mit dem V2-Hund der Klasse aufgefüllt, in der der V1-Hund das CACIB erhalten hat. Dieser Hund stand bisher nicht in Konkurrenz zu den drei anderen in der Klasse verbliebenen Hunden. Einen dieser vier Hunde (bei Fehlen der Gebrauchshundklasse dieser drei Hunde) kann jetzt der Richter für das Res.-CACIB vorschlagen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

CACIB / Internationaler Schönheitschampion

Das Res.-CACIB kann nicht ohne vorherige Vergabe des CACIB vergeben werden!

Beispiele:

1. CACIB an V1-Zwischenklasse – dann Res.-CACIB an V2-Zwischenklasse oder V1-Offene Klasse oder V1-Championklasse oder V1-Gebrauchshundklasse.
2. CACIB an V1-Championklasse – dann Res.-CACIB an V2-Championklasse oder V1-Zwischenklasse oder V1-Offene Klasse oder V1-Gebrauchshundklasse



Verband für das
Deutsche Hundewesen

VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel (§ 26)

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundessieger/Bundes-Jugendsieger/Bundes-Veteranen-Sieger
5. VDH-Europasieger/VDH-Europa-Jugendsieger/VDH-Europa-Veteranen-Sieger



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden (siehe www.vdh.de / Ausstellungen / Zuchtrichterliste!).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zulassung von Zuchtrichtern

Ausländische Zuchtrichter dürfen nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des betreffenden Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rasse und Wettbewerben haben. Eine Freigabe ist nicht mehr erforderlich.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

- Der VDH stellt allen VDH-Mitgliedsvereinen und Veranstaltern von Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung, die dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Rassehund-Ausstellung zuzuschicken sind.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

- Auf der Grundlage dieser Informationen müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

- Beherrschen ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Einladung

- Die Veranstalter von Rassehunde-Ausstellungen haben den Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist der Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Rechte und Pflichten des Zuchtrichters

- Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Rechte und Pflichten des Zuchtrichters

- In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
- Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.



Rechte und Pflichten des Zuchtrichters

- Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Rechte und Pflichten des Zuchtrichters

- Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter zu melden.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Rechte und Pflichten des Zuchtrichters

- Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer

- Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer

- Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer

- Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Absprachen und Informationen

- Der Veranstalter / Einladende sollte rechtzeitig klare Absprachen mit dem Zuchtrichter zur Wahl des Verkehrsmittels treffen (kostengünstige Wahl).
- Der Zuchtrichter sollte baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitgeteilt bekommen.
- Weiterhin sind dem Zuchtrichter rechtzeitig Details zur Unterbringung, evtl. Abholung etc. mitzuteilen.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Verbindlichkeit Zuchtrichterurteil, Bewertungen

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Betreuung

Zuchtrichter sind Gäste, die auch wie Gäste mit entsprechender Betreuung behandelt werden sollten. Dies gilt im besonderen Maße für ausländische Zuchtrichter.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuchtrichterwechsel (§ 22)

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Zuchtrichterwechsel bzw. –ergänzungen im Vorfeld einer Ausstellung sollten den Ausstellern nach Möglichkeit bekannt gemacht werden (z.B. durch aktuelle Einträge auf der Homepage oder ggf. auch durch schriftliche Informationen der Aussteller).



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Zuchtrichteranwälter (§ 23)

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableitungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwörter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Spesen

- Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagesgeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesen-Ordnung ersetzt.
- Für Spezial-Rassehund-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins.

